

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVBl. MV S. 154) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl.M-V S. 206), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 14. Mai 2025 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1.

In § 6 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Passus „sowie die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 11 Tarifvertrag Versorgungsbetriebe“ gestrichen

2.

§ 13 Absatz 2 Buchstabe g) wird gestrichen.

Der bisherige Buchstabe h) wird zu g)

Artikel II Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 19.06.2025

Gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 20. Juni 2025